OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351438/2/BZ

Datum:
Linz, 20. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M S, X, H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 3. Oktober 2023, GZ: BHROSO-2023-329701/4-ha, betreffend Abweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 3.10.2023, GZ: BHROSO-2023-329701/4-ha, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 26.9.2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf als deutscher Staatsbürger seinen Hauptwohnsitz erst seit 21.9.2023 in Österreich habe und er daher die im Fürsorgeabkommen mit Deutschland vorausgesetzte Mindestaufenthaltsdauer von 1 Jahr nicht erfülle. Demnach sei er nicht vom Kreis der Personen erfasst, an die nach § 5 Oö. SOHAG Leistungen der Sozialhilfe erbracht werden können.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 12.10.2023. Begründend wird vorgebracht, dass der Bf EU-Bürger und als Arbeiter hierhergekommen sei und hier lebe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23.10.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen wurde weder vom Bf noch von der belangten Behörde eine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf war von 3.9.2023 bis 18.9.2023 als Koch bei K beschäftigt. Von K wurde er dabei als Mietkoch an einen Betrieb überlassen (Arbeitskräfteüberlassung). Er hatte von 6.9.2023 bis 21.9.2023 einen Nebenwohnsitz in N, X (Hotel H), gemeldet. Vor seiner Tätigkeit als Mietkoch war er in Deutschland aufhältig.

Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz seit 21.9.2023 in H, X, gemeldet. Seit 21.9.2023 ist er beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Am 19.9.2023 hat er bei einer Messerattacke eine Schnittwunde am rechten Mittel- und Zeigefinger erlitten. Laut der vorliegenden Krankmeldung dauerte die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich bis 31.10.2023.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt vollständig aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt und unstrittig ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

1. Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

2. Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

3. Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

4. Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

5. Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

III.1.2. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrt (Fürsorgeabkommen), BGBl. Nr. 258/1969, lautet auszugsweise:

„Artikel 2

(1) Staatsangehörigen der einen Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, wird Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie den Staatsangehörigen des Aufenthaltsstaates gewährt.
[...]

Artikel 8

(1) Der Aufenthaltsstaat darf einem Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei nicht allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit den weiteren Aufenthalt versagen oder ihn rückschaffen, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr ununterbrochen erlaubt in seinem Hoheitsgebiet aufhält. Sprechen Gründe der Menschlichkeit gegen eine solche Maßnahme, so hat sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Anwesenheit im Aufenthaltsstaat zu unterbleiben.

(2) Die Vorschriften dieses Abkommens stehen in keiner Weise dem Recht zur Ausweisung aus einem anderen als dem im vorstehenden Absatz erwähnten Grunde entgegen.

Artikel 9

[...]
(2) Der Aufenthalt im Sinne des Art. 8 Abs. 1 gilt bei Abwesenheit bis zur Dauer eines Monates nicht als unterbrochen.

(3) Bei Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Artikel 8 Absatz 1 werden Zeiträume, in denen der Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus Mitteln der Fürsorge des Aufenthaltsstaates gewährt worden ist, nicht berücksichtigt.

[...]

Artikel 16

Das diesem Abkommen beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil des Abkommens.

Schlussprotokoll
zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege

A. Bei Unterzeichnung des Abkommens über Fürsorge und Jugendwohlfahrtspflege stellen die Bevollmächtigten der beiden Vertragsparteien übereinstimmend folgendes fest:

6. Gründe der Menschlichkeit, die einer Rückschaffung gemäß Artikel 8 Absatz 1 entgegenstehen, liegen insbesondere dann vor, wenn hiedurch enge Bindungen im Aufenthaltsstaat, vor allem eine Familiengemeinschaft, getrennt würden.
[...]“

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abgewiesen, da die Voraussetzungen nach § 5 Oö. SOHAG nicht erfüllt sind, weil er die im Fürsorgeabkommen mit Deutschland normierte Mindestaufenthaltsdauer von einem Jahr nicht erfüllt.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass es sich beim Bf um einen deutschen Staatsbürger handelt, der seit 3.9.2023 in Österreich (durch seine Beschäftigung als Mietkoch) aufhältig ist. Seit 21.9.2023 hat er seinen Hauptwohnsitz in H, X.

Der Bf erfüllt demnach auf den ersten Blick nicht die persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 5 Oö. SOHAG.

Da es sich beim Bf um einen deutschen Staatsangehörigen handelt, finden die Bestimmungen des Fürsorgeabkommens Anwendung. Es ist daher zu prüfen, ob ihm aus dem Fürsorgeabkommen ein grundsätzlicher Anspruch auf Sozialhilfe zukommt.

Nach Art. 2 Abs. 1 des Fürsorgeabkommens ist deutschen Staatsangehörigen, die sich in Österreich aufhalten, Fürsorge in gleicher Weise, in gleichem Umfang und unter den gleichen Bedingungen wie österreichischen Staatsangehörigen zu gewähren. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist unter „aufhalten“ nicht ein bloß „tatsächlicher“, sondern vielmehr ein „rechtmäßiger“ Aufenthalt zu verstehen.

§§ 8 und 9 des Fürsorgeabkommens bestimmen in diesem Zusammenhang, dass einem deutschen Staatsangehörigen nicht allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit der weitere Aufenthalt versagt oder er rückgeschafft werden dürfe, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr ununterbrochen erlaubt in Österreich aufhalte. Sofern „Gründe der Menschlichkeit“ gegen eine solche Maßnahme sprechen würden, haben sie ohne Rücksicht auf die Dauer der Anwesenheit in Österreich zu unterbleiben.

Das bedeutet, wenn sich der Bf zumindest für ein Jahr ununterbrochen rechtmäßig in Österreich aufgehalten hat, ist ihm unter den gleichen Bedingungen wie österreichischen Staatsbürgern Sozialhilfe zu gewähren. Aus Gründen der Menschlichkeit kann dies auch bereits bei einem Aufenthalt unter einem Jahr der Fall sein.

Gemäß Punkt A. 6. Schlussprotokolls zum Fürsorgeabkommen liegen Gründe der Menschlichkeit, die einer Rückschaffung gemäß Art. 8 Abs. 1 Fürsorgeabkommen entgegenstehen, insbesondere dann vor, wenn hiedurch enge Bindungen im Aufenthaltsstaat, vor allem eine Familiengemeinschaft, getrennt würden.

Die Materialien (RV 1024 BlgNR XI. GP, S 18) führen zu Art. 8 aus:
„Hier wird der Grundsatz des Verzichtes auf die fremdenpolizeiliche Heimschaffung allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit näher umschrieben. Danach soll aus diesem Grund allein einem Hilfsbedürftigen weder eine begehrte Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung versagt, noch gegen ihm mit fremdenpolizeilichen Zwangsmaßnahmen (Aufenthaltsverbot) vorgegangen werden.
Absatz 1 sieht, um Missbräuche zu verhindern, notwendigerweise vor, dass diese Einschränkung der pass- und fremdenpolizeirechtlichen Bestimmungen dann nicht Platz greift, wenn sich der Fremde entweder unerlaubt oder noch nicht ein Jahr ununterbrochen erlaubt im anderen Staat aufhält, es sei denn, dass Gründe der Menschlichkeit für die Belassung des Hilfsbedürftigen im Aufenthaltsstaat sprechen.
[…]“

Zum Schlussprotokoll führen die Materialien (RV 1024 BlgNR XI. GP, S 19) unter anderem aus:
„[…]
Die Vereinbarungen der Ziffer 5 entspringen dem von beiden Vertragsparteien anerkannten Bedürfnis, den Zusammenhalt der Familien auch dann zu fördern, wenn die einzelnen Angehörigen der Familien unterschiedliche Staatsangehörigkeit haben. Ähnliches gilt für die Ziffer 6.
[…]“

Art. 8 Abs. 1 letzter Satz des Fürsorgeabkommens (Gründe der Menschlichkeit) stellt demnach auf Familien bzw. sonstige vergleichbare enge Bindungen ab.

Nach den Feststellungen ist der Bf in Österreich (noch) nicht für die Dauer eines Jahres aufhältig. Ebenso hat der Bf keine Familiengemeinschaft oder eine sonstige enge Bindung (wie z.B. eine längere Lebensgemeinschaft oder Kinder) in Österreich, sodass auch die im Fürsorgeabkommen normierten Gründe der Menschlichkeit nicht zutreffen.

Insgesamt ist dem Bf somit auch nicht aufgrund des Fürsorgeabkommens unter den gleichen Bedingungen wie österreichischen Staatsbürgern Sozialhilfe zu gewähren.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher zu Recht den Antrag vom 26.9.2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abgewiesen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner